

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 243

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 243, Rn. X

BGH 2 ARs 451/04 / 2 AR 7/05 - Beschluss vom 10. März 2005

Nachholung rechtlichen Gehörs (unanfechtbare Entscheidung; Zuständigkeit).

§ 33a StPO

Leitsatz des Bearbeiters

Auch § 33a StPO eröffnet dem Obergericht nicht die Möglichkeit der sachlichen Überprüfung unanfechtbarer Entscheidungen eines Untergerichts. Das rechtliche Gehör gemäß § 33a StPO hat vielmehr das Gericht nachzuholen, das die nicht anfechtbare Entscheidung erlassen hat.

Entscheidungstenor

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Nachholung des rechtlichen Gehörs vom 8. März 2005 wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat die Beschwerde des Herrn P. gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. 1
November 2004 - Az.: III-1 Ws 386, 387 und 388/04 mit Beschluß vom 18. Februar 2005 als unzulässig verworfen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs 2
gemäß § 33 a StPO. Er macht geltend, daß es der Senat versäumt habe, auf den tatsächlichen Sachverhalt seiner
Beschwerde einzugehen.

Der Antrag des Beschwerdeführers gibt dem Senat weder Möglichkeit noch Anlaß, seinen Beschluß zu ändern. Zwar 3
hat das Schreiben des Beschwerdeführers vom 22. Februar 2005 dem Senat bei seiner Beschlußfassung nicht
vorgelegen. Der Inhalt dieses Schreibens führt jedoch zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung durch den Senat.
Beschlüsse und Verfügungen des Oberlandesgerichts sind nach § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO unanfechtbar. Wegen der
Unzulässigkeit der Beschwerde ist es dem Senat grundsätzlich verwehrt, die Entscheidung des Oberlandesgerichts
nachzuprüfen. Der Vortrag des Beschwerdeführers zur Fehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidung ist
demgemäß für die Entscheidung des Senats ohne Bedeutung. Auch § 33 a StPO eröffnet dem Senat nicht die
Möglichkeit der sachlichen Überprüfung unanfechtbarer Entscheidungen. Das rechtliche Gehör gemäß § 33 a StPO hat
das Gericht nachzuholen, das den nicht anfechtbaren Beschluß erlassen hat.